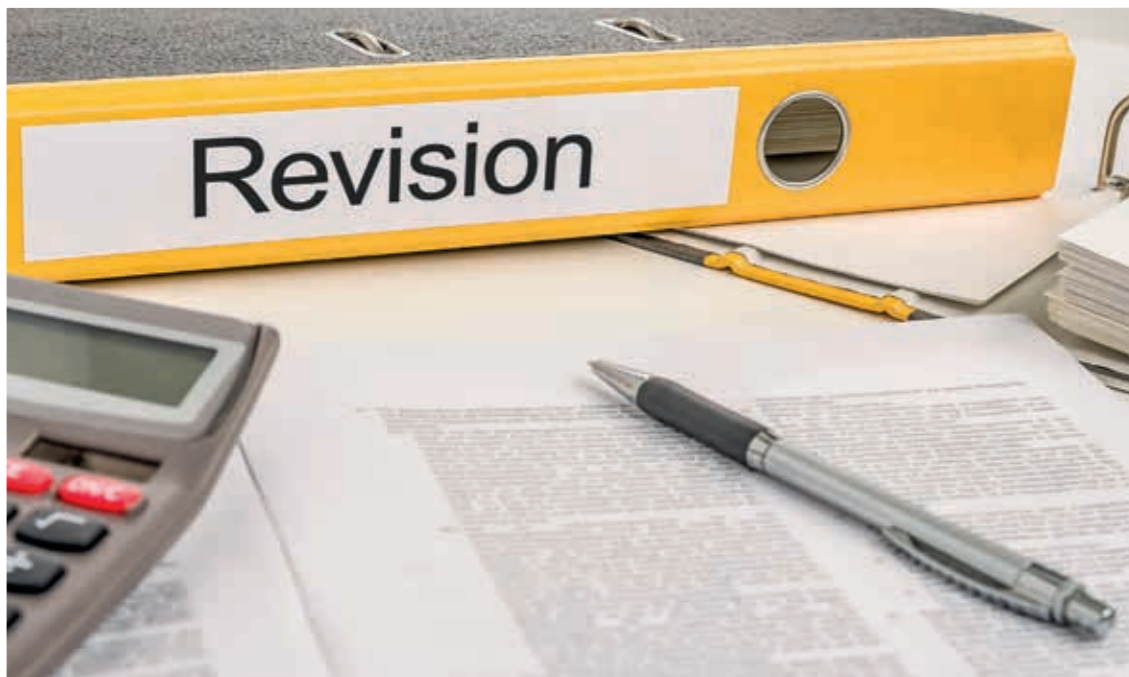


An der Schwelle zur Revisionspflicht

Was passiert, wenn ich als Unternehmer keine Revisionsstelle zur Prüfung meiner Jahresrechnung einsetze? Im folgenden Artikel gehen wir auf die Folgen eines nicht gesetzeskonformen Verzichts auf die Revisionsstelle ein.



Hansueli Nick,
dipl. Wirtschaftsprüfer,
Betriebsökonom FH in
Finance & Banking,
Lufida Revisions AG

Wenn eine AG, GmbH oder Genossenschaft weniger als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beschäftigt, kann sie bei der Prüfung der Jahresrechnung gemäss Obligationenrecht (OR) auf eine externe Revisionsstelle verzichten, sofern alle Aktionäre resp. Gesellschafter zustimmen. Lernende sind bei der Zählung zu berücksichtigen,

da die Berechnung auf der Anzahl abgeschlossener Arbeitsverträge basiert. Ein solcher Verzicht auf eine Revisionsstelle ist seit zehn Jahren möglich und wird als Opting-Out bezeichnet. Viele Unternehmen nutzen diese Möglichkeit, um Kosten und Zeit für die Revisionsstelle zu sparen.

WEGFALL DER VORAUSSETZUNGEN

Ändern sich die einst erfüllten Voraussetzungen eines Opting-Out und steigt die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf über zehn, so ist eine Revisionsstelle als gesetzlich verankertes Organ zu wählen und im Handelsregister einzutragen. Relevant ist immer das aktuelle Geschäftsjahr. Gemäss OR

ist es bei einer AG beispielsweise die Pflicht des Verwaltungsrates als Oberleitung der Gesellschaft, die Organisation festzulegen. Wird diese Aufgabe vom Verwaltungsrat nicht erfüllt, verstösst er gegen seine gesetzliche Sorgfaltspflicht und kann rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Ereignisse, die solche Verantwortlichkeitsklagen auslösen, sind ein Konkurs, deliktische Handlungen innerhalb des Unternehmens oder Gesetzesverstösse.

ORGANISATIONSMANGEL

Gemäss OR Art. 731b liegt ein Organisationsmangel vor, wenn die gesetzlichen Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt sind. In diesem Fall können

Aktionäre, Gläubiger oder der Handelsregisterführer vom Richter die Einleitung folgender Massnahmen verlangen: a) der Gesellschaft eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist, b) das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen, c) den Konkurs und somit die Liquidation in die Wege leiten. Ohne Hinweise von aussen wird das Handelsregister im Normalfall nicht tätig. Es vertraut auf die Angaben der Oberleitung und deren Haftbarkeit. Erhält das Handelsregister jedoch Kenntnis vom Mangel, so setzt es zuerst eine Frist zur Wiederherstellung der Organe, bevor es die Klage beim Gericht einreicht.

NICHT VOREILIG ENTSCHIEDEN

Falls sich ein Unternehmen an der Schwelle der zehn Vollzeitstellen bewegt, ist es sinnvoll, nicht sofort auf das Organ der Revisionsstelle zu verzichten. Es kann sein, dass man sich nur kurzfristig unter der Grenze bewegt und man nach ein bis zwei Jahren wieder eine Revisionsstelle einsetzen muss. Ein voreiliger Entscheid kann somit zu unnötigen Kosten und Ineffizienzen führen. Weiter müssen sich gerade kleinere und schmal organisierte Unternehmen fragen, ob sie wirklich auf das Know-how einer Revisionsstelle verzichten wollen, da diese auch unterjährig mit Rat zur Seite steht. Eine Revisionsstelle kann dem Oberleitungsorgan gerade bei kleineren Unternehmen behilflich sein, das Verantwortlichkeitsrisiko zu senken, indem sie auf neue Gesetze, auf Fehler in der Buchhaltung oder Missstände im Unternehmen hinweist. Fazit: Das Fehlen einer gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle kann einen Verwaltungsrat oder die Geschäftsführung in Haftungs- und Verantwortlichkeitsfragen in unangenehme Situationen bringen. Deshalb ist es wichtig, dass sich das oberste Leitungsorgan seiner Aufgaben und seiner Verantwortung bewusst ist und die nötigen Schritte in die Wege leitet, um einen Organisationsmangel zu vermeiden. ■